

Verordnung über die Einsicht in Geodaten des Kantons mit Internet

Vom 16. August 2005

GS 35.0631

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 33-39 der Verordnung vom 18. November 1992¹ über die amtliche Vermessung (VAV), § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984² und § 151 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1911³ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Einsicht in raumbezogene Daten (Geodaten) des Kantons mit Internet durch die Internet-Dienste geoView.BL und geoCato.BL.

² Sie gilt nicht für

- a. Abgaben von Geodaten,
- b. Personendaten.

³ Die Benutzerkreise der Internet-Dienste geoView.BL und geo.Cato.BL haben zugleich Einsicht in die Daten des EDV-Grundbuchs, über die ohne ein Glaubhaftmachen eines Interesses Auskunft verlangt werden kann. Serienanfragen sind unzulässig.⁴

§ 2 Begriffe

¹ Geodaten beschreiben mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte, insbesondere hinsichtlich Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnissen.

² Der Internet-Dienst geoView.BL ermöglicht es, Geodaten am Bildschirm darzustellen und einzusehen. Der Kartenausschnitt kann maximal im Format A4 ausgedruckt werden.

¹ SR 211.432.2

² GS 29.276, SGS 100

³ GS 16.104, SGS 211

⁴ Ergänzung vom 12. Dezember 2006 (GS 36.98), in Kraft seit 1. Juli 2007.

³ Der Internet-Dienst geoCato.BL ermöglicht die Abfrage der wesentlichen Eigenschaften von Geodaten.

B. Nutzung und Transfer

§ 3 Grundsätze

¹ Geodaten können mit geoView.BL und geoCato.BL über das Internet aufgeschaltet und damit der Allgemeinheit zur Einsicht zugänglich gemacht werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutzes sowie abweichende Vorschriften zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen.

² Die zuständigen Dienststellen entscheiden zusammen mit der GIS-Fachstelle in Form einer Vereinbarung über die Aufschaltung und Zugänglichmachung der Geodaten.

³ Sie regeln im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen die zentrale Speicherung der Geodaten im Geo Data Warehouse, die Nutzung der Geodaten im Internet und gegebenenfalls einen Passwortschutz.

⁴ Sie berücksichtigen dabei folgende Anforderungen an die Geodaten:

- a. die Öffentlichkeit der Geodaten;
- b. die Qualität, Genauigkeit und Zuverlässigkeit,
- c. die genügende Flächendeckung über den Kanton,
- d. die Aktualität,
- e. die einfache Interpretierbarkeit.

§ 4 Transfer der Geodaten

¹ Die Dienststellen und die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer liefern die Geodaten an die GIS-Fachstelle des Vermessungs- und Meliorationsamtes.

² Die GIS-Fachstelle prüft die eingehenden Geodaten und speichert sie zentral im Geo Data Warehouse.

³ Sie schaltet die freigegebenen Geodaten aus dem Geo Data Warehouse über geoView.BL und geoCato.BL auf das Internet.

§ 5 Einschränkungen

¹ Das Urheberrecht an den Geodaten gehört dem Kanton.

² Die Aufschaltung der Geodaten erfolgt ohne Gewähr und hat keinerlei Rechtswirkung. Verbindlich sind einzig vom Kanton ausgestellte und durch ihn abgegebene Dokumente.

³ Ergeben sich durch die Aufschaltung der Geodaten im Internet unvorhergesehene Datenschutz-, Amtsgeheimnis- oder Sicherheitsprobleme, so ist die GIS-

Fachstelle befugt, den Internetbetrieb teilweise oder ganz bis zur Behebung der Mängel zu sperren.

§ 6 Gebühren

¹ Die Einsicht in Geodaten des Kantons mit den Internet-Diensten geoView.BL und geoCato.BL ist gebührenfrei.

² Veröffentlichungen oder Reproduktionen von Karten aus den Geodaten des Kantons sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Bewilligungsinstanz ist das Vermessungs- und Meliorationsamt. Es gelten die Bestimmungen des Bundes über die Reproduktion der Daten der amtlichen Vermessung.

³ Bei Veröffentlichungen oder Reproduktionen ohne Bewilligung wird durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion eine Busse bis zur dreifachen Höhe der ordentlichen Gebühren verfügt.

§ 7 Haftung

Der Kanton haftet nicht für Schäden, die insbesondere aus fehlerhaften Geodaten, ungenügendem Nachführungsstand der Geodaten oder Datenübertragungsfehler resultieren.

C. Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.